Satzung des Studienzentrums für evangelische Jugendarbeit Josefstal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit Josefstal e.V.“.
Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt ein Studienzentrum innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. Das Studienzentrum beteiligt sich landes- und bundesweit impulsgebend an den Grundsatzfragen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.

(2) In diesem Sinne dient das Studienzentrum insbesondere folgenden Zwecken:

a) der Fort- und Weiterbildung von beruflichen Mitarbeitenden in der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der Gemeindeentwicklung;
b) der Weiterentwicklung einer Theorie und Praxis von Jugend-, Gemeinde- und Bildungsarbeit, wobei vor allem die Ergebnisse des Dialoges von Theologie und Sozialwissenschaften ausgewertet werden sollen;
c) der Entwicklung einer Didaktik und Methodik der Fortbildung von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und kirchlich-sozialen Arbeit;
d) der Fortbildung und Beratung der in einem Praxisfeld auf Zusammenarbeit angewiesenen Mitarbeitenden;
e) der Beteiligung an experimenteller Praxis durch seine Mitarbeitenden;
f) der Förderung und Durchführung von Maßnahmen evangelischer Jugend- und Erwachsenenbildung;
g) der Förderung und Durchführung von interreligiösen und ökumenischen Bildungsmaßnahmen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile
und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung
des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
a) Natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
b) Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen; rechtlich selbständige Werke, Dienste, Einrichtungen und Körperschaften.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht den Bewerber*innen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die aus einer der in Abs.1 (a) genannten Kirchen austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder anderen geeigneten elektronischen Kommunikationsmitteln. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch virtuell durchführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied unter Angabe des satzungsänderndenTextes mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber demVorstand beantragt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, es besteht eine satzungsgemäße Zuständigkeit anderer Organe oder Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

(a) Festlegung der Hauptrichtlinien der Vereinsarbeit im Sinne von § 2, (b) Wahl des Vorstands nach § 9 Abs. 1 (a-c)
(b) Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 10 Abs. 1 (a)
(c) Genehmigung des Haushaltsplanes
(d) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und des Beirats (e) Feststellung der Jahresrechnung
(f) Entlastung des Vorstands
(g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
(h) Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliedsbetrags
(i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
(j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
(k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie nicht Mitarbeitende des Vereins sind (vgl. Abs. 8). Mitglieder nach § 4 Abs.1 (b) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder durch Bevollmächtigte vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

(8) Bei Mitgliedern, die haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitende des Vereins sind, ruht die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Dienstverhältnisses. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mitberaten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der ersten Vorsitzenden,
b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
c) dem Finanzvorstand und
d) dem/der Leiter*in des Studienzentrums.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (a-c) werden für drei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Vorstands soll ein fachkundige*r Vertreter*in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sein. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands sollen Frauen sein.

(3) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die weiteren Mitglieder des Vorstands nur bei Beauftragung durch den/die ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Arbeit des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.

b) Er führt die Geschäfte des Vereins soweit diese nicht dem/der Leiter*in des Studienzentrums übertragen sind.
c) Er bestellt und entlässt nach Anhörung des Beirats die hauptberuflichen pädagogisch-theologischen Mitarbeitende. Die Berufung des/der Leiter*in erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
d) Er berichtet dem Beirat über inhaltliche und konzeptionelle Planungen und Entscheidungen.
e) Er erstellt die Wirtschafts- und Haushaltspläne und setzt diese um.
f) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, lädt fristgerecht dazu ein und leitet die Versammlungen.
g) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
h) Er erlässt eine Geschäftsordnung für das Studienzentrum.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

a) Vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die nicht hauptberufliche Mitarbeitende des Studienzentrums sind.

b) Je eine benannte Person

- des Amts für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern,

- der Evangelischen Jugend in Bayern (Landesjugendkammer),

- der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.,

- der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrerinnen und -pfarrer,

- der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit.

c) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

d) Als Gäste nehmen an den Sitzungen des Beirates teil:

- die inhaltlich zuständige Person des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in

Bayern,

- die Mitglieder des Vorstands,

- die hauptberuflichen pädagogisch-theologischen Mitarbeitenden des Studienzentrums

(2) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

(4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Er berät den Vorstand und die pädagogisch-theologischen Mitarbeitenden in inhaltlich-konzeptionellen Angelegenheiten und bei der Entwicklung und Planung des Programms des Studienzentrums.

(b) Er fördert die Arbeit des Studienzentrums durch Vernetzung in Kirche, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft.

(c) Er muss bei der Berufung und Entlassung der hauptberuflichen pädagogisch-theologischen Mitarbeitenden des Studienzentrums durch den Vorstand gehört werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. § 8 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Protokolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats können digital gespeichert und aufbewahrt werden.
Eine elektronische Signatur durch Versammlungsleiter*in sowie dem/der Protokollant*in genügt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem*einer Wirtschaftsprüfer*in
oder einem*einer vereidigten Buchprüfer*in durchgeführt. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern
mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister München in Kraft. Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 9.10.2020 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.10.2024.